

685 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 11 15

Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973 und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden (2. Abgabenänderungsgesetz 1977)

Republik Österreich
Bundeskanzleramt
GZ 661 993/3-VI/2/77

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mit Schreiben vom 10. November 1977, Zl. 239-BR/77, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. November 1977 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1977 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973 und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden (2. Abgabenänderungsgesetz 1977)

in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beehre ich mich, gemäß Art. 42 Abs. 3 B-VG Mitteilung zu machen.

15. November 1977

Der den Bundeskanzler gemäß Art. 69 Abs. 2 B-VG vertretende Bundesminister für Justiz:

Broda

Begründung

zum Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973 und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden (2. Abgabenänderungsgesetz 1977)

Die sozialistische Finanzpolitik hat dazu geführt, daß die Steuern und steuerähnlichen Einnahmen der öffentlichen Hand bereits mehr als 40% des nominellen Bruttonationalproduktes ausmachen. Somit hat jeder erwerbstätige Österreicher im Schnitt pro Kopf 115 000 S an Steuern und steuerähnlichen Abgaben jährlich zu bezahlen. Das entspricht einer durchschnittlichen monatlichen Pro-Kopf-Belastung der erwerbstätigen Bevölkerung von zirka 9 500 S.

Dies ist vor allem das Ergebnis der permanenten sozialistischen Belastungspolitik. So wurde vor etwa zwei Jahren seitens der Regierung eine Belastungslawine ins Rollen gebracht, deren Ende noch gar nicht abzusehen ist und die der österreichischen Bevölkerung jährlich zusätzliche Tarif-, Gebühren- und Steuererhöhungen in einem Ausmaß von 45 bis 50 Mrd. S beschert. Das sind im Durchschnitt immerhin zirka 16 000 S pro Kopf jedes erwerbstätigen Österreichers.

Diese Belastungspolitik führt letzten Endes zur Gefährdung zahlreicher Arbeitsplätze. Denn sie vermindert unsere internationale Konkurrenzfähigkeit und schöpft zur Unzeit Kaufkraft ab und drosselt damit die Nachfrage nach einer Reihe von Gütern und Dienstleistungen.

Eine solche Politik ist angesichts der vom Institut für Höhere Studien prognostizierten Arbeitslosenraten von 4 und 5% in den Jahren 1979 und 1980 und infolge der Tatsache, daß in nächster Zeit jährlich zirka 30 000 neue Arbeitsplätze benötigt werden, schärfstens abzulehnen.